

II-253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

8.11.1966

110/A.B.  
zu 97/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Beseitigung aller Härten und Unzulänglichkeiten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gerichtet:

1) Ist es richtig, daß Fragen grundsätzlicher und finanziell besonders gewichtiger Art aus dem Arbeitsprogramm der Expertentagung vom 5.9. 1966 ausgeklammert wurden?

2) Wenn ja, wann werden im Zusammenhang mit dem ASVG. Experten auch in Fragen grundsätzlicher und finanziell besonders gewichtiger Art angehört werden?

3) Bis zu welchem Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, daß die Erhöhung der Witwenpension auf 60 % des Ruhegenusses sowie die Beseitigung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG. von der Bundesregierung in Angriff genommen werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Zu 1.: Es ist richtig, daß im Arbeitsprogramm der Expertentagung, die in der Zeit vom 5.9.1966 bis 9.9.1966 in Eisenstadt abgehalten wurde, Fragen grundsätzlicher Art, deren Lösung mit einer besonderen finanziellen Belastung verbunden wäre, nicht behandelt wurden. Die Behandlung solcher Fragen erscheint zunächst in einem kleineren Kreise sinnvoller und zielführender zu sein.

Zu 2.: Die Erörterung grundsätzlicher Fragen, deren Lösung finanziell ins Gewicht fallende Aufwendungen erfordert, hat bereits im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlages 1967 stattgefunden.

Zu 3.: Die Erhöhung der Witwenpension auf 60 v.H. der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat bzw. gehabt hätte, ist eine Forderung, der die Bundesregierung im Bereich der Sozialversicherung den Vorrang vor allen anderen Wünschen eingeräumt hat. Ich werde bemüht sein, diese Leistungsverbesserung mit Wirksamkeit ab 1968 zu verwirklichen, glaube aber, daß im Hinblick auf die finanzielle Lage der Pensionsversicherungsträger und auch des Bundes nur eine etappenweise Anhebung in Betracht kommen wird.

110/A.B.

zu 97/J

Bezüglich einer Neuregelung der Ruhensbestimmungen darf ich auf das Ergebnis der von mir einberufenen Enquete verweisen, wonach sich die überwiegende Mehrheit der beteiligten Interessenvertretungen für die grundsätzliche Beibehaltung der Ruhensbestimmungen ausgesprochen hat. Die im Zuge dieser Enquete erstatteten Vorschläge für eine Milderung bzw. Lockerung der Ruhensbestimmungen werden derzeit in meinem Ministerium geprüft und, wie ich am Ende der Enquete sowie in der anschließenden Pressekonferenz erklärt habe, nochmals mit den Interessenvertretungen beraten werden. Zu diesen Beratungen werde ich auch die Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung einladen.

• • • • •